# Vereinssatzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SolidarMobil.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hersbruck.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes. Der Satzungszweck wird angestrebt durch Ausbau und Förderung umweltfreundlicher Mobilität im Umfeld des oberen und mittleren Pegnitztales mittels gemeinschaftlicher Nutzung von Verkehrsmitteln unterschiedlichster Art. Dadurch soll zur Einsparung von Rohstoffen und Energie beigetragen werden; Schadstoffbelastungen, Müllaufkommen und Umweltschäden sollen reduziert bzw. vermieden werden. Der Verein tritt für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr ein. Insbesondere die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs mit dem Ziel der sparsamen Verwendung von Rohstoffen und Energie und eine umweltschonende und sozialverträgliche Mobilität sind Ziele des Vereins. Das Sammeln von Erfahrungswerten zu dieser Thematik und ihr Einbringen in die öffentliche Diskussion gehören ebenfalls zu den Anliegen des Vereins. Die Vereinsziele sollen insbesondere erreicht werden durch Informationen und Angebote für alle Menschen im Bereich des oberen und mittleren Pegnitztals zur gemeinsamen, sparsamen und überlegten Nutzung der unterschiedlichsten Verkehrsmittel.
- 2) Die Vereinszwecke werden insbesondere folgendermaßen verwirklicht:
- Der Verein unterstützt und bewirbt Aktivitäten zur Verbreitung von umweltschonender Mobilität einschließlich von Carsharing-Angeboten auch und gerade in kleineren Gemeinden und Dörfern,
- der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Umweltbewusstseins im Umgang mit der Mobilität,
- der Verein bemüht sich um den Aufbau von Kooperationen mit dem ÖPNV und mit Organisationen, die eine ähnliche oder gleiche Zielsetzung verfolgen.
- Der Verein ermöglicht die Teilung und Nutzung von Fahrberechtigungen im ÖPNV. Auch Nichtmitglieder sollen hierbei einbezogen werden.
- Der Verein ermöglicht und unterstützt unter den Mitgliedern den organisierten Austausch von konventionellen und elektrischen Fahrrädern sowie von Lastenrädern. Gleiches gilt für eine gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen. Dabei sind zentrale Regelungen über den Verein möglich oder die Unterstützung und Förderung privater Initiativen mittels Know-How und dem Angebot einer Infrastruktur.

In allen vorstehend genannten Bereichen wird kein Gewinn erwirtschaftet. Die durchs Verleihen anfallenden Kosten werden gemäß einer zu beschließenden Nutzungsordnung auf die Nutzer bzw. den Verein umgelegt.

- (3) Der Verein ist selbstlos und nicht gewerblich tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Beim Verleihen von Fahrzeugen, die im Privatbesitz sind, wird vom Fahrzeugbesitzer lediglich der durchs Verleihen entstehende Mehraufwand für Versicherung, Wartung und Ähnliches auf die Nutzer umgelegt; eine Erhebung von Gebühren oder ein Erzielen von Gewinn darf nicht erfolgen. Gleiches gilt für das Verleihen von Fahrzeugen durch den Verein.
- (4) Zur Durchführung seiner Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln und Rücklagen bilden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere von Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein in Textform gestellter Antrag auf Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Antrag kann abgelehnt werden. Der Vorstand begründet eine Ablehnung. Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats in Textform angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt des Mitglieds erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist. Der Austritt wird wirksam zum Quartalsende nach Ablauf der Frist; eine anteilige Rückzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags erfolgt nicht.
- (6) Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen die Ziele und die Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds auf der Mitgliederversammlung beantragen. Darüber hinaus können in der Beitrags- und Nutzungsordnung sowie anderen Regelwerken des Vereins Maßnahmen gegen das Mitglied festgelegt werden für den Fall, dass es gegen die jeweilige Ordnung verstößt. Diese Maßnahmen kann der Vorstand ergreifen. Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Bei Verstößen

gegen die Regelwerke des Vereins kann der Vorstand die Mitgliedschaft des Mitglieds ruhen lassen, bis der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung eine Entscheidung gefällt hat. In jedem Fall steht dem Mitglied aber das Recht zu, Widerspruch einzulegen und von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

# § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) In der Beitragsordnung werden Sonderformen der Mitgliedschaft geregelt, wie z. B. passive Mitgliedschaft, Schnuppermitgliedschaft und Ermäßigungen.
- (3) Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erstellt und ist von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit zu genehmigen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, auf die in §2 Abs. 2 genannten Strukturen des Vereins zuzugreifen und sie zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die in § 2 der Satzung aufgeführten Ziele anzuerkennen und zu unterstützen.

## § 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# § 8 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche MV findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 25% der Mitglieder unter Angaben von Gründen die Einberufung einer MV vom Vorstand verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung. Sie erfolgt per E-Mail, sofern dies nicht von einem Mitglied ausdrücklich anders gewünscht und dem Verein mitgeteilt wird.
- (4) Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die MV wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Die MV ist insbesondere zuständig
- für die Wahl des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen;
- die Entlastung des Vorstandes:
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nach § 8 (1) nicht angehören dürfen.
- (7) Die MV entscheidet ferner über

- den Haushaltsplan des Vereins,
- · die Beitragsordnung,
- · den Ausschluss eines Mitgliedes,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.
- (8) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Personen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer/innen erfolgt in geheimer Wahl, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Team von mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.
- (3) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Dazu bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Befugnisse des Vorstands werden durch eine von der Mitgliederversammlung genehmigte Geschäftsordnung genauer geregelt.
- (5) Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen sowie die Festlegung der Tagesordnung,
- die jährliche Vorlage des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes,
- die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
- die Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

#### § 10 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung bezwecken, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Änderungen der Vereinsziele erfordern die Zustimmung aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung ist die rechtzeitige Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.

### § 11 Protokollieren von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit in Textform auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. (ADFC) mit Sitz der Bundesgeschäftsstelle in der Mohrenstraße 69, 10117 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hersbruck, 2024